

# Schriftliche Anfrage

betreffend **Übertragung von Liegenschaften aus dem Finanz- ins Verwaltungsvermögen**

eingereicht von: Iris Kuster (Die Mitte)

am: 20. Dezember 2024

Geschäftsnummer: 2024.111

---

## Text und Begründung

Gemäss HRM 2 wird bei einem Gemeinwesen zwischen dem Verwaltungsvermögen und dem Finanzvermögen unterschieden. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung jederzeit veräussert werden können. Gemäss Art. 32 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 8. Dezember 2021 wird die Entwidmung von Liegenschaften wie folgt bewilligt: a) im Zusammenhang mit einem Verkauf bis 500 000 Franken vom Departement Finanzen, b) in den übrigen Fällen vom Stadtrat.

Es gibt aber auch den Fall, dass Liegenschaften vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen werden. Diese Fallkonstellation ist in der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt nicht explizit geregelt. Mit der Übertragung einer Liegenschaft vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen können, je nach zukünftiger Nutzung, auch bauliche Massnahmen verbunden sein.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie sind die Kompetenzen geregelt hinsichtlich der Übertragung von Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen. Wer kann was bis zu welchem Betrag entscheiden.
2. Gibt es diesbezüglich eine Gesetzeslücke, die allenfalls gelöst werden müsste.
3. Falls eine Umwidmung einer Liegenschaft geplant ist und es in Bezug auf die Liegenschaft absehbare bauliche Massnahmen gibt – müssten die nicht auch mit dem Umwidmungsbeschluss bewilligt werden. Oder wie ist die Haltung des Stadtrates diesbezüglich.
4. Was für Konsequenzen ergeben sich aus der Umwidmung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen.